



HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2025

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

**zu Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts
Drucksache 21/2020 zu 21/1312**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

- I. Art. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
In § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „11. März 2020“ durch „1. Januar 2020“ ersetzt.
- II. Dem Art. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 2 am 1. Oktober 2025 in Kraft.“

Begründung:**I. Änderung Art. 1 Nr. 2**

Die Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses ermöglicht die Verfolgung alternativer beruflicher Perspektiven und verringert den bestehenden psychischen Druck, indem während des Studiums erbrachte Leistungen durch die Verleihung eines akademischen Grades anerkannt werden. Diese Vorteile sollen nicht nur Studierenden zugutekommen, die erst mit dem Studium der Rechtswissenschaft nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen, sondern auch denen, die derzeit studieren oder bereits exmatrikuliert sind, aber noch sinnvollerweise eine Verwendung für den Bachelorabschluss haben könnten.

Eine Stichtagsregelung, die an den Ausbruch der COVID-19-Pandemie anknüpft, gewährleistet daher, dass eine zeitlich rückwirkende Anwendung der Vorschrift für diese Personengruppe Anwendung findet. Aufgrund der medialen Wirksamkeit und der damit einhergehenden Unsicherheiten in der Bevölkerung nach dem ersten bestätigten COVID-19-Fall in der Bundesrepublik Deutschland Ende Januar 2020 kann nicht ausgeschlossen werden, dass Auswirkungen auf das Studium bereits vor dem Ausrufen der Pandemie am 11. März 2020 spürbar waren. Vor diesem Hintergrund ist die Stichtagsregelung auf den 1. Januar 2020 zu verlegen, um auch eine Gleichberechtigung sämtlicher Prüfungskampagnen des Jahres 2020 zu gewährleisten.

Die Änderung unterstützt den Wunsch der Studierendenvertreterinnen und -vertreter nach einer Erweiterung des Rückwirkungszeitraums

II. Regelung zum Inkrafttreten (Art. 2)

Die Einfügung der differenzierenden Regelung zum Inkrafttreten sichert den notwendigen Zeitraum für die Universitäten, um ihre Studien- und Prüfungsordnungen an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Wiesbaden, 18. März 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert